



Mühdorf Los 3 Denkmal

Karton

BP 7

Ordner

Altmühdorf VI 4. Änderung

Dateiname

**Mühdorf BP 007 04 Altmühdorf VI
4. Ä.**

Barcode-Blattnr.

1

4. Änderung des Bebauungsplanes

Altmühldorf VI

1. Änderungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2001 die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.10.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 19.07.2002



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

2. 1. öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI“ i.d.F.v. 14.03.2002 wurde mit Begründung gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB** in der Zeit vom 30.04.2002 bis 04.06.2002 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 18.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden im gleichen Zeitraum nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** beteiligt.

Mühldorf a. Inn, 19.07.2002



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

3. Satzung

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.07.2002 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI“ gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 BayBO** als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 19.07.2002



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

4. Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI“ nach **§ 10 Abs. 3 BauGB** erfolgt durch Aushang an der Amtstafel am 23.07.2002.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Geschäftszeiten in Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer Nr. N 101, 84453 Mühldorf a. Inn zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des **§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB** ist hingewiesen worden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Altmühldorf VI“ ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (**§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB**).

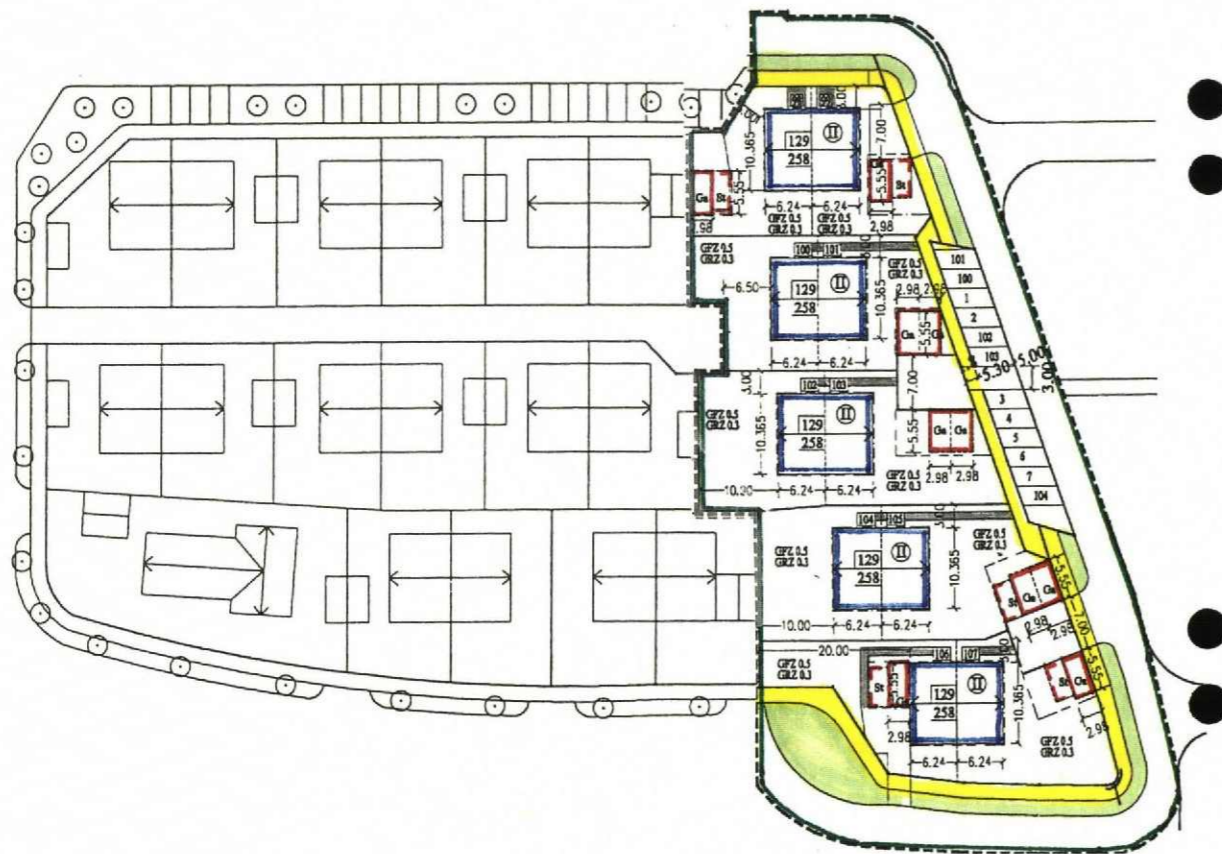
Mühldorf a. Inn, 19.07.2002



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Stadt Mühldorf am Inn

4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ALTMÜHL DORF VI IM BEREICH FLUR-NR. 174/80, 174/81, 174/83, 174/91 (SPREITERSTRASSE) DER GEMARKUNG ALTMÜHL DORF



LAGEPLAN

M 1:1000

Fertigungsdaten:

- Entwurf vom 14.03.2002
- Entwurf vom 02.07.2002

Stadt Mühldorf am Inn
Ausfertigung am: 19. Juli 2002

Günther Knoblauch
Bürgermeister

Planung:

Planungsbüro

RICHTER
INGOLSTADT

Ettinger - Straße 8, 85057 Ingolstadt
Telefon 0841 / 99123 Telefax 0841 / 99124

Ingolstadt, dcn 15.5.2002

BP 007 04

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: 51-610/8-6-4 Di-Sb

Mühldorf a. Inn, 19. Juli 2002

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Altmühldorf VI" (siehe Lageplan).

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat am 18.07.2002 die **4. Änderung des Bebauungsplanes "Altmühldorf VI"** i.d.F.v. 02.07.2002 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Altmühldorf VI" i.d.F. v. 02.07.2002 in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beim Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1.Stock, Zimmer N101, 84453 Mühldorf a. Inn, während der allgemeinen Servicezeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

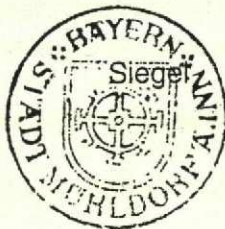
Mühldorf a. Inn, 19.07.2002

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

An der Amtstafel
angebracht:
abgenommen:

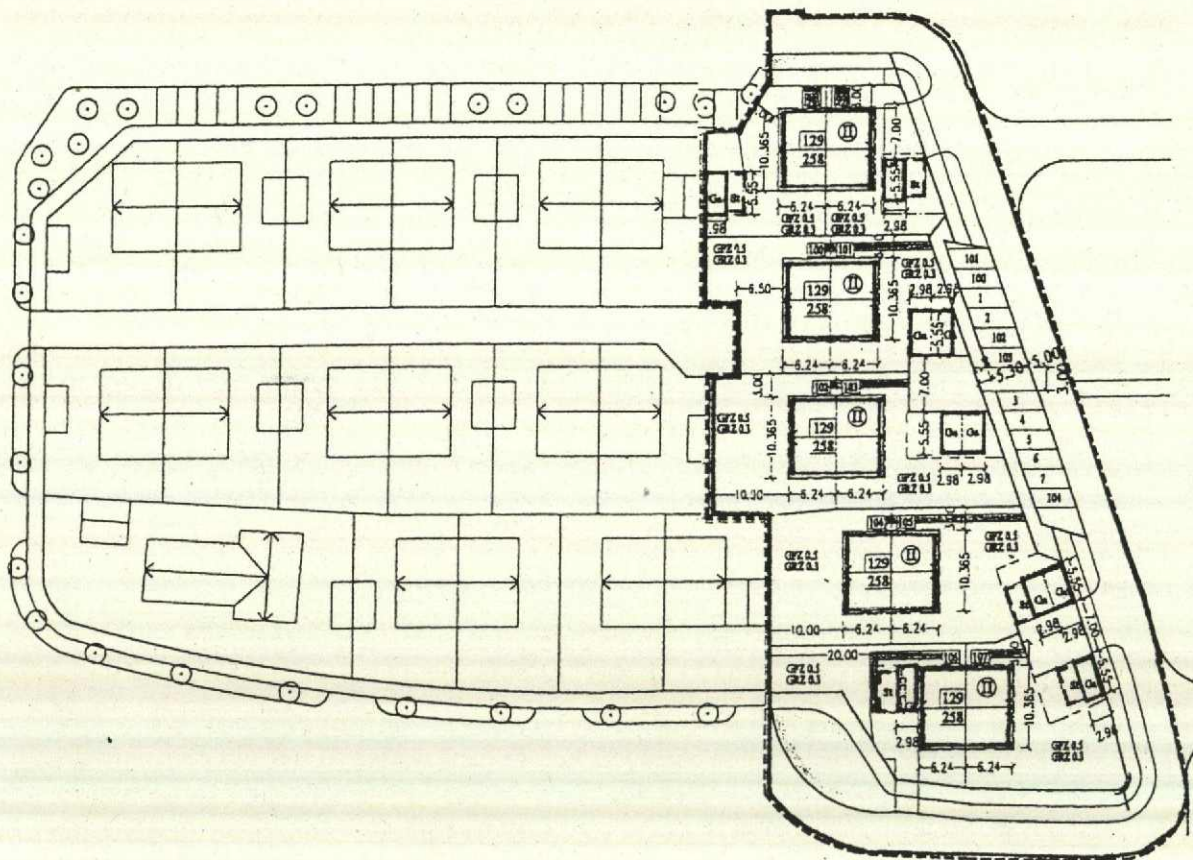
23.07.2002

27.08.2002



Aushang
Rathaus
Möbling
Altmühldorf

4. Änderung Altmühldorf VI



STADT MÜHLDORF AM INN

4. Änderung des Bebauungsplanes Altmühldorf VI im Bereich Flur-Nr. 174/80, 174/81, 174/83, 174/91 (Spreiterstraße) der Gemarkung Altmühldorf

SATZUNG

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den Bereich der Flur-Nr. 174/80, 174/81, 174/83 und 174/91, Gemarkung Altmühldorf VI.

Die Stadt Mühldorf am Inn erlässt aufgrund des Art. 91, Abs. 3, Art. 5, 6, 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BauBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

FERTIGUNGSDATUM:

Entwurf: 14.03.2002

Entwurf: 02.07.2002

FESTSETZUNGEN, HINWEISE, ERLÄUTERUNGEN:

Festsetzungsergänzungen:

- Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung -----

- Privater Fußweg _____

Die Anbauzonen werden für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Altmühldorf VI gestrichen.

Sämtliche weiteren Festsetzungen, Hinweise und Erläuterungen ändern sich gegenüber dem Bebauungsplan Altmühldorf VI und dessen Änderungen nicht und sind auch hier bindender Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Im übrigen wird das städteplanerische Konzept übernommen.

Planverfasser:

Dipl.-Ing. (FH)
Hans – Joachim Richter
Ettingerstr. 8, 85057 Ingolstadt

Stadt Mühldorf am Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn
Ausgefertigt am: **19. Juli 2002**

Hans – Joachim Richter

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Altmühldorf VI im Bereich der Fl.Nrn 174/80, 174/81, 174/83 und 174/91 der Gemarkung Altmühldorf

Es hat sich gezeigt, dass die ursprünglich geplante Geschosswohnungsbebauung nicht der Marktnachfrage entspricht. Im Gegenzug sind am Markt verstärkt Doppelhaushälften nachgefragt. Daher wird der Geschosswohnungsbau erheblich reduziert und statt dessen die planungsrechtliche Vorgabe für die Errichtung von Doppelhaushälften geschaffen.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes soll die Rechtgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den Änderungsbereich innerhalb der Ringstraße (Spreiterstraße) geschaffen werden.

Durch die 4. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wird die Typologie des Bebauungsplanes nicht verändert.

Entwurf. 14.03.2002
Entwurf 02.07.2002

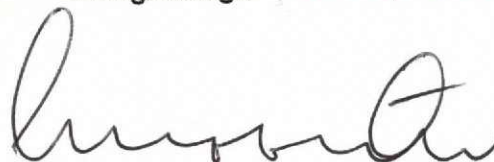
Planverfasser:

Dipl. Ing. FH
Hans-Joachim Richter
Ettinger Str. 8, 85057 Ingolstadt



Hans-Joachim Richter

Stadt Mühldorf a. Inn
Stadtplatz 21
84453 Mühldorf a. Inn
Ausgefertigt: 19. Juli 2002



Günther Knoblauch
1. Bürgermeister